



## BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

-Ergänzungsantrag der FW-Stadtratsfraktion vom 24.07.2018-

### Beratungsabfolge

Sitzung	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	26.07.2018	Entscheidung

### Antrag:

Die FW-Stadtratsfraktion stellt zum im Betreff genannten Antrag folgenden Ergänzungsantrag (Änderungen des Ur-Antrags V0661/18 sind **fett**, weitere Änderungen dieses Ergänzungsantrags sind **fett und unterstrichen** dargestellt.)

§ 21 Abs. 1 wird ergänzt und erhält folgende Fassung:

Dem Oberbürgermeister obliegt die Besorgung der laufenden Angelegenheiten (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO); das sind die Verwaltungsgeschäfte der Stadt, die keine grundsätzliche Bedeutung haben, sich im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes bewegen und für den Vollzug des Haushalts keine erhebliche Rolle spielen.

**Der Stadtrat kann dem Oberbürgermeister durch die Geschäftsordnung weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen; das gilt nicht für den Erlass von Satzungen und für Angelegenheiten, die nach Art. 32 Abs. 2 Satz 2 GO nicht auf beschließende Ausschüsse übertragen werden können (Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO). Soweit die folgenden Aufgaben nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem Oberbürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen, sofern sie sich im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes bewegen.“**

§ 21 Abs. 1 Nr. 2 wird ergänzt und erhält folgende Fassung:

Genehmigung von Bau- und sonstigen Bauvorhaben und anderen Einzelmaßnahmen aller Art (Programm- und Projektgenehmigung) bis zu **500.000 Euro**; **der Beschluss erfolgt mit der Maßgabe dass dem Finanz- und Personalausschuss in der jeweils nächstmöglichen Sitzung die Programm- oder Projektgenehmigung über 250.000 bis 500.000 Euro zur Kenntnis vorgelegt wird.**

Begründung:

Durch die Regelung, sofern sie sich im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes bewegen“ soll klargestellt werden dass durch die Erhöhung der Wertgrenzen das Haushaltsrecht des Stadtrates nicht ausgehöhlt werden kann.

Durch die Kenntnisnahme der Programm- oder Projektgenehmigungen über 250.000 bis zu 500.000 Euro im FPA erfolgt eine Information der politisch Handelnden (z. B. Stadträte, BZA-Mitglieder) und der Bürger wie bisher durch Bekanntgabe im Ratsinformationssystem der Stadt Ingolstadt. Dadurch werden auch weitere Informationen wie Fördermittel und jährliche Folgekosten sowie der Bezug zu den Haushaltsmitteln erkennbar.

Die Anhörungs-/Unterrichtungsrechte des Katalogs der Fälle der Anhörung und Unterrichtung der Bezirksausschüsse bleiben unberührt.

Beispielhaft für die Größe der Maßnahme – nicht für die Qualität der Kostenberechnung - wird der Kreisverkehr Wilhelm-Busch-Straße/Borchertstraße/Schwanenstraße (V0191/18) mit Gesamtprojektkosten von ca. 360.000 € aufgeführt.

## **Beschluss:**

**Stadtrat vom 26.07.2018**

Mit 28 : 20 Stimmen:

Die Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat in der Fassung vom 08.02.2018 wird beschlossen wie in der Anlage 1 dargestellt mit folgenden Ergänzungen entsprechend dem Ergänzungsantrag der FW-Stadtratsfraktion:

1. § 21 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Stadtrat kann dem Oberbürgermeister durch die Geschäftsordnung weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen; das gilt nicht für den Erlass von Satzungen und für Angelegenheiten, die nach Art. 32 Abs. 2 Satz 2 GO nicht auf beschließende Ausschüsse übertragen werden können (Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO). Soweit die folgenden Aufgaben nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem Oberbürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbständigen Erledigung übertragen, sofern sie sich im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes bewegen.

Zu den Befugnissen des Oberbürgermeisters zählen insbesondere:

[...]

§ 21 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

Genehmigung von Bau- und sonstigen Vorhaben und anderen Einzelmaßnahmen aller Art (Programm- und Projektgenehmigung bis zu 500.000 Euro. Dem Finanz- und Personalausschuss werden in der jeweils nächstmöglichen Sitzung die Programm- und Projektgenehmigungen über 250.000 EURO bis 500.000 Euro zur Kenntnis vorgelegt.